

# Öffentliche Bekanntmachung

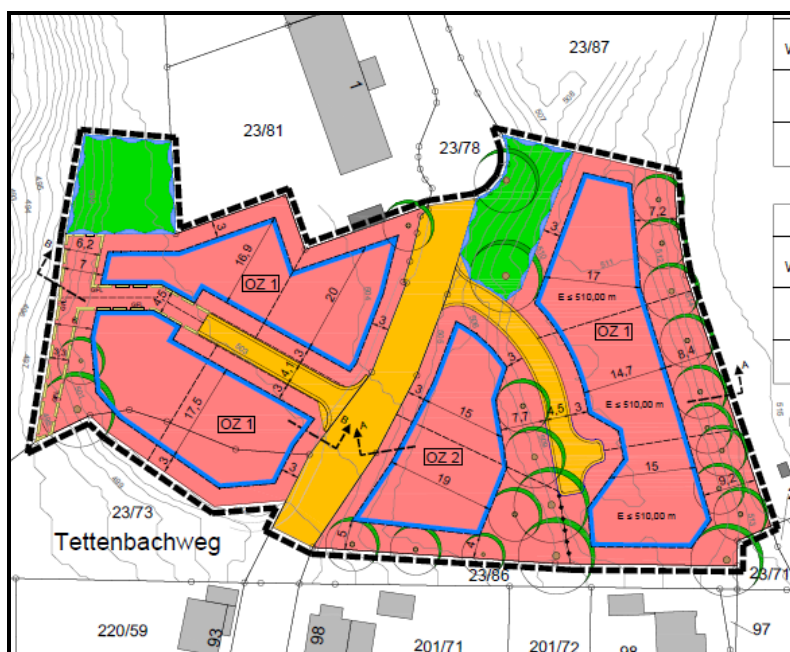
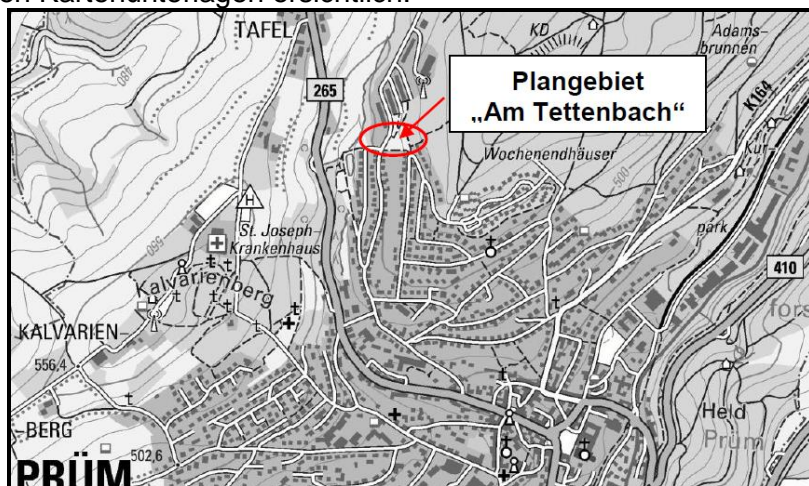
## über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Am Tettenbach“ der Stadt Prüm

Der Stadtrat Prüm hat in öffentlicher Sitzung am 23.02.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich „Am Tettenbach“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Des Weiteren wurden in der Sitzung die vom Planungsbüro erstellten und vorgestellten Planentwurfsunterlagen anerkannt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

### Lage und Geltungsbereich des Plangebiets:

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Prüm zwischen der bereits bebauten „Langemarckstraße“ und der Straße „Am Stadtwald“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Prüm, Flur 1, Flurstücke 23/73 (tlw.), 23/78 (tlw.), 23/83 (tlw.) sowie 23/87 (tlw.). Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 0,67 ha, die Flächen setzen sich wie folgt zusammen: Wohnbauflächen (0,52 ha), Verkehrsflächen (0,09 ha) und Grünflächen (0,06 ha). Die Lage des Plangebiets und der Geltungsbereich sind aus den nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich.



- - - Geltungsbereich

### **Ziel und Zweck der Planung:**

Auf den Flächen zwischen der bereits bebauten „Langemarckstraße“ und der Straße „Am Stadtwald“ soll durch einen Investor ein kleines Wohngebiet (Allgemeines Wohngebiet) erschlossen werden, um die „Lücke“ zwischen Stadt und dem Bereich „Stadtwald“ zu schließen. Hier sollen beidseits der Straße neun Wohnbauflächen entstehen.

Details ergeben sich aus den Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes „Am Tettenbach“.

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) von dessen Erleichterungen Gebrauch gemacht, wonach insbesondere die Auslegung von Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann (vgl. § 3 PlanSiG).

Die vom Stadtrat Prüm in seiner Sitzung am 23.02.2021 gebilligten Entwurfsunterlagen (Planzeichnung mit Textfestsetzung, Auszug der Textfestsetzungen, Begründung, Vorprüfung Umwelt, Entwässerungskonzept, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind in der Zeit vom

**29.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021**

im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter <https://www.pruem.de/verbandsgemeinde/bauleitplanung/bauleitplanungen-laufende-verfahren> eingestellt.

Die o. g. Unterlagen werden als zusätzliches Informationsangebot im o. g. Zeitraum im Foyer im Erdgeschoss bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten: montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Sollte die Verbandsgemeindeverwaltung Prüm aufgrund der Covid-19-Pandemie vorsorglich für den Publikumsverkehr geschlossen sein, wird der Dienstbetrieb weiterhin aufrechterhalten bleiben, sodass die Einsichtnahme in die o. g. öffentlich ausgelegten Planunterlagen nach terminlicher Absprache unter der Telefonnummer 06551/943-311 oder per E-Mail an [bauleitplanung@vg-pruem.de](mailto:bauleitplanung@vg-pruem.de) weiterhin möglich bleibt. Die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen sind zu beachten. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (vgl. § 3 Abs. 2 PlanSiG).

Darüber hinaus wird die Planung in das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.geoportal.rlp.de> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der o. g. Dienststunden zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm vorgebracht werden. Zudem können Sie Ihre Stellungnahme auch per E-Mail an [bauleitplanung@vg-pruem.de](mailto:bauleitplanung@vg-pruem.de) senden oder per Fax an 06551/943-133. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan für den Teilbereich „Am Tettenbach“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der

Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) liegen vor. Die in den Planunterlagen enthaltene Vorprüfung Umwelt nach den Kriterien der Anlage 2 BauGB zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB sowie die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG mit artenschutzrechtlicher Beurteilung kamen zu dem Ergebnis, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Tettenbach“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da die möglichen Auswirkungen der Planung unerheblich sind und/oder durch geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich in ihrer Erheblichkeit ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich. Das beabsichtigte beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB ist somit anwendbar.

Prüm, den 10.09.2021

gezeichnet

Johannes Reuschen  
Stadtbürgermeister